



# **Schutzkonzept COVID-19 Sportanlagen der Gemeinde Neuenhof**

**ab**

**20. Dezember 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich	2
2. Ausgangslage	2
3. Übergeordnetes Schutzkonzept	3
4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)	3
5. Regeln zur Benutzung	4
6. Einhaltung der Vorgaben/Anordnung von Schliessungen bei Nichteinhaltung	5
7. Genehmigung/Inkraftsetzung	6



Der Gemeinderat hat sämtliche Kompetenzen, welche in Bezug auf den COVID-19 anfallenden Arbeiten und Entscheide zu fällen sind, der Geschäftsleitung übertragen.

Die Geschäftsleitung

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst im Namen des Gemeinderates:

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nachfolgende Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Neuenhof sind für Personen aller Alters- und Leistungsklassen, unter Einhaltung dieses Schutzkonzepts, zugänglich:

- Turnhalle, Zürcherstrasse
- Dreifach-Turnhalle Zentrum
- Sportplatz Stausee / Clubhaus FC
- Sportplatz Kunstrasen
- Sportplatz Zentrum

<sup>2</sup> Pro Sportanlage kann ein separates Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden.

## 2. Ausgangslage

<sup>1</sup> Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf bzw. in den Sportanlagen grundsätzlich stattfinden kann.

<sup>2</sup> Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze im Sport vollumfänglich einzuhalten:

### Allgemein gilt:

- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG;
- nur symptomfrei ins Training/ an den Wettkampf/ an Veranstaltungen - wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause;
- vor und nach dem Training Händewaschen;
- Schutzkonzepte beachten;
- Verantwortliche Person bezeichnen (Corona-Beauftragte/r des Vereins);
- Zertifikatspflicht und Maskenpflicht (siehe Merkblatt Anleitung für die Prüfung der Covid-Zertifikate);
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen.

### Aussenbereich:

- Trainingsbetrieb grundsätzlich ohne Einschränkungen;
- Bei Anlässen unter 300 Personen: keine Beschränkungen bezüglich Maskenpflicht oder Abstandhalten;
- Bei Anlässen über 300 Personen: Die Anlässe dürfen nur unter Einhaltung der 3G-Zertifikatspflicht durchgeführt werden;
- Bei Anlässen über 1'000 Personen: Die Anlässe müssen unter Einhaltung der 3G-Zertifikatspflicht und Maskenpflicht ab dem 12. Altersjahr durchgeführt werden;



#### **Innenbereich:**

- Personen bis 12 Jahre: keine Einschränkungen;
- Personen mit Alter 12 bis 15 Jahre:
  - Maskentragepflicht in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereich, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.);
  - Während der sportlichen Aktivität darf die Maske abgelegt werden.
- Personen 16 Jahre und älter:
  - 2G-Zertifikatspflicht (Geimpft oder Genesen);
  - Maskentragepflicht (auch während sportlicher Aktivität).

### **3. Übergeordnetes Schutzkonzept**

<sup>1</sup> Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt dazu ein Standardkonzept Trainingsbetrieb zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde und des Betreibers der Sportanlage vorgewiesen werden können.

<sup>2</sup> Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

### **4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)**

<sup>1</sup> Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

<sup>2</sup> Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich (Eigenverantwortung).

<sup>3</sup> Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.



## 5. Regeln zur Benutzung

### <sup>1</sup> Trainingsteilnahme

An den Trainings dürfen nur gesunde Personen teilnehmen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

### <sup>2</sup> Trainingsbetrieb

#### Grundsatz

In den Sportanlagen der Gemeinde Neuenhof ist ein regulärer Trainingsbetrieb möglich. Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte / Rahmenbedingungen zuständig ist.

**Die Vereine, die ihren Trainingsbetrieb einstellen/wieder aufnehmen, werden um eine umgehende Meldung an die Abteilung Bau und Planung ([bauverwaltung@neuenhof.ch](mailto:bauverwaltung@neuenhof.ch)) gebeten.**

#### Aussenbereiche

Für Sport- und Kulturaktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Beschränkungen bezüglich Maskenpflicht oder Abstandhalten.

#### Innenbereiche

Für Sport- und Kulturaktivitäten in Innenbereichen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

### <sup>3</sup> Sportveranstaltungen/Wettkämpfe

Für Veranstaltungen ab 300 Personen gilt eine Meldepflicht an die kantonalen Behörden.

#### Aussenbereiche

Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1'000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren.

#### Innenbereiche

An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen von Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesender Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt. Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

#### Verpflegung

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).



### Schutzkonzept

Für die Durchführung eines Wettkampfes bzw. einer Sportveranstaltung ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.

### Beschränkung auf 2 G+

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung im Innenbereich oder Aussenbereich stattfindet, haben Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen plus negativer Corona-Test (2G+) auszuweiten. Kein negativer Test brauchen in diesem Fall Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegen. Die 2 G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren. Die Abteilung Bau und Planung resp. der Technische Dienst ist legitimiert, jederzeit für Veranstaltungen von den Organisatoren die Einhaltung der 2G+-Beschränkung zu verlangen.

### <sup>4</sup> **BAG-Plakat anbringen**

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das aktuelle BAG-Plakat aufzuhängen.

(Download: [www.bag-coronavirus.ch/downloads/](http://www.bag-coronavirus.ch/downloads/)).

### <sup>5</sup> **Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten**

Die Garderoben, Duschen und Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG, zur Verfügung.

### <sup>6</sup> **Reinigung/Desinfizierung**

Die Sportanlagen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. **Die Schule und die Vereine sind verpflichtet, das benutzte Material (Bälle, Geräte etc.) zu desinfizieren.** Bei den Halleneingängen sind Desinfektionsspender durch den Technischen Dienst angebracht.

## **6. Einhaltung der Vorgaben/Anordnung von Schliessungen bei Nichteinhaltung**

Die Geschäftsleitung ersucht um strikte Einhaltung der Vorgaben. Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, behält sich die Geschäftsleitung die sofortige und generelle Schliessung einzelner oder sämtlicher Anlagen ohne Entschädigungsfolge vor. Sie legitimiert insbesondere die Angestellten der Abteilung Bau und Planung bzw. den Technischen Dienst mit der sofortigen Anordnung von Schliessungen.



## 7. Genehmigung/Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept ersetzt das von der Geschäftsleitung verabschiedete Schutzkonzept vom 6. Dezember 2021. Dieses neue Schutzkonzept wurde am 20. Dezember 2021 von der Geschäftsleitung, mit sofortiger Wirkung, genehmigt.

Neuenhof, 20. Dezember 2021

### **GEMEINDERAT NEUENHOF**

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

#### Änderungshistorik

Genehmigung vom 27. Mai 2020  
Änderung vom 4. Juni 2020  
Änderung vom 29. Juni 2020  
Änderung vom 19. Oktober 2020  
Änderung vom 29. Oktober 2020  
Änderung vom 15. April 2021  
Änderung vom 31. Mai 2021  
Änderung vom 28. Juni 2021  
Änderung vom 13. September 2021  
Änderung vom 6. Dezember 2021  
Änderung vom 20. Dezember 2021